

Informationen über die Melde-, Kontroll- und Zertifizierungspflicht beim Handel mit verpackten und unverpackten Öko-Lebensmitteln

Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) ist im Freistaat Sachsen die zuständige Behörde für den Vollzug der Verordnung (EU) 2018/848 (EU-Öko-VO).

Gemäß der EU-Öko-VO muss sich jeder Unternehmer, der Erzeugnisse der Landwirtschaft, Aquakultur und Imkerei mit Hinweisen auf den ökologischen/biologischen Landbau in Verkehr bringt (Kennzeichnung mit „Öko/Bio“), dem Öko-Kontrollverfahren unterstellen und über ein gültiges Öko-Zertifikat verfügen.

A) Unter bestimmten Voraussetzungen können Einzelhandelsgeschäfte von der Kontroll- und der Zertifikatspflicht freigestellt sein. Voraussetzungen sind:

- Es werden nur vorverpackte Lebensmittel an Endverbraucher verkauft;
- Die Lebensmittel dürfen nicht selbst erzeugt oder aufbereitet werden;
- Die Ware darf nicht anderweitig als in Verbindung mit der Verkaufsstelle gelagert werden;
- Die Lebensmittel dürfen nicht selbst aus einem Drittland eingeführt worden sein (Import) **und**
- keine der oben genannten Tätigkeiten darf als Unterauftrag an Dritte vergeben worden sein.

B) Unter bestimmten Voraussetzungen können Einzelhandelsgeschäfte, die auch unverpackte Öko-Erzeugnisse (ausgenommen Futtermittel) verkaufen, von der Zertifikatspflicht freigestellt sein. Voraussetzungen sind:

- Die unverpackten Lebensmittel dürfen nicht selbst erzeugt und aufbereitet werden;
- Die Ware darf nicht anderweitig als in Verbindung mit der Verkaufsstelle gelagert werden;
- Die Lebensmittel dürfen nicht selbst aus einem Drittland eingeführt worden sein (Import);
- keine der oben genannten Tätigkeiten darf als Unterauftrag an Dritte vergeben worden sein **und**
- die Verkäufe unverpackter ökologischer/biologischer Erzeugnisse dürfen
 - a) eine Menge von bis zu 5.000 Kilogramm pro Jahr oder
 - b) einen Jahresumsatz von 20.000 Euronicht überschreiten.

Einzelhändler, die unverpackte Öko-Produkte verkaufen und die Anforderungen des oben genannten Buchstaben B) erfüllen und somit eine Befreiung der Zertifikatspflicht anstreben, müssen sich beim LfULG melden. Hierzu kann das Meldeformular des LfULG verwendet werden oder ein Onlineantrag unter Amt24 gestellt werden.

Einzelhändler, die unverpackte Öko-Produkte verkaufen und die Anforderungen aus Buchstabe B) nicht erfüllen, müssen sich beim LfULG melden und sich dem Öko-Kontrollverfahren unterstellen. Zur Prüfung, ob eine Öko-Kontrollpflicht besteht, kann die Checkliste des LfULG genutzt werden.

Es bleibt dem LfULG vorbehalten, die mit der Meldung angegebenen Sachverhalte zu überprüfen. Diese Überprüfungen müssen von den Unternehmern geduldet und notwendige Auskünfte erteilt werden.

Bei **Fragen** zur Thematik können Sie sich an das LfULG wenden:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Ref. 92

Kontakt per E-Mail: kontrolldienst.markt@lfulg.sachsen.de